Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über das Melde- und Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und anderen Sozialversicherungsträgern (UV, MV, KV, ALV)

Gültig ab 1. Januar 2027

318.104.02 d KS Melde- und Verrechnungswesen

10.26

Vorbemerkung

Dieses Kreisschreiben löst das Kreisschreiben über die Verrechnung von Nachzahlungen AHV/IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung, das Kreisschreiben über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von anerkannten Krankenkassen und das Kreisschreiben über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung ab.

Die genannten Kreisschreiben wurden zusammengeführt und auf den aktuellen Stand gebracht. Ferner wird in diesem Kreisschreiben auch noch das Melde- und Verrechnungsverfahren in der Arbeitslosenversicherung definiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 5

2. Meldeverfahren zwischen der AHV/IV und anderen Sozialversicherungsträgern 6

2.1 Rechtlich relevante Sachverhalte 6

2.2 Initiative 6

2.4 Beginn und Ende des Meldeverfahrens 7

2.5 Sonderfälle 8

2.6 Meldeverfahren bei den einzelnen Leistungsarten 8

3. Verrechnungsverfahren von Nachzahlungen der AHV/IV mit Rückforderungen anderer Sozialversicherungsträger (KV, MV, UV, ALV) 10

3.1 Allgemeines 10

3.2 Meldung der IV-Stelle an die Ausgleichskasse 11

3.3 Meldung der Rentenbeträge und Nachzahlungssumme durch die Ausgleichskasse an den Sozialversicherungsträger 11

3.4 Rückmeldung der Sozialversicherungsträger 12

3.5 Erlass der Rentenverfügung und Überweisung des Verrechnungsbetrages durch die Ausgleichskasse 13

4. Verrechnung von Rückforderungen der AHV/IV mit Nachzahlungen anderer Sozialversicherungsträger .. 14

5. Inkrafttreten 16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
Bst.	Buchstabe
ff	Fortfolgend
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

1. Allgemeines

1001 Dieses Kreisschreiben regelt die Aufgaben der Ausgleichskassen und IV-Stellen im Rahmen des amtlichen Melde- und Verrechnungsverfahrens zwischen den AHV/IV-Durchführungsstellen und anderen Sozialversicherungsträgern (Unfallversicherer nach UVG, Krankenkassen nach KVG, Arbeitslosenkassen nach AVIG und Militärversicherung (MV). Für die IV-Stellen sind die Bestimmungen im KSVI sinngemäss anwendbar. Die Obliegenheiten der genannten Versicherungen (UV, MV, KV, ALV) sind hingegen nicht Bestandteil dieses Kreisschreibens.

1002 Nicht als Sozialversicherungsträger gilt eine Kranken- oder Unfallversicherung, die Leistungen gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) gewährt.
Deren Verrechnungsansprüche richten sich nach den Bestimmungen über die bevorschussenden Dritten
(Rz 10062 ff. RWL).

1003 Werden Leistungen der Invaliden- (IV) oder Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgerichtet, so sind die Koordinationsbestimmungen gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Bezug auf die anderen Sozialversicherungsträger anwendbar.

1004 Da die Leistungen der IV erst einige Zeit nach der Anmeldung und Entstehung der Anspruchsberechtigung zugesprochen werden können, kommt es in der Regel zu Rentennachzahlungen. Dies kann auch in der AHV der Fall sein. Hat ein Sozialversicherungsträger während der Zeit, für die die Rente nachbezahlt wird, Leistungen ausgerichtet, müssen diese oftmals rückwirkend gekürzt werden, was zu Rückforderungen des Sozialversicherungsträgers gegenüber der anspruchsberechtigten Person führt.

1005 Leistungen der UV, KV, ALV oder MV können mit Nachzahlungen der IV bzw. AHV verrechnet werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. b ATSG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 AHVG und Art. 50 IVG).

2. Meldeverfahren zwischen der AHV/IV und anderen Sozialversicherungsträgern

2.1 Rechtlich relevante Sachverhalte

2001 Bei jeder Leistungsart sind grundsätzlich die Zusprache oder die Abweisung der Leistung, sowie Änderungen der Leistung bezüglich Art und Höhe zu melden.
Die periodischen Anpassungen der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung sind hingegen nicht zu melden.

2.2 Initiative

2002 Das Meldeverfahren wird grundsätzlich vom Sozialversicherungsträger eingeleitet, indem dieser beim zuständigen AHV/IV-Durchführungsorgan (Ausgleichskasse, IV-Stelle) mit Formular 318.183 die Durchführung des Meldeverfahrens beantragt.

2003 Geht aus einer Anmeldung zum Bezug von Leistungen der AHV/IV hervor, dass Leistungen eines anderen Sozialversicherungsträgers bezogen werden und liegt noch kein Antrag im Sinne von Rz 2002 vor, so informiert die IV-Stelle bzw. die Ausgleichskasse den Sozialversicherungsträger mit dem Formular 318.283.01, dass eine Anmeldung zum Bezug von Leistungen eingereicht wurde und fragt an, ob die Durchführung eines Meldeverfahrens beantragt wird. Das Meldeverfahren ist nur durchzuführen, wenn diese Anfrage positiv beantwortet wird.

2.3 Form der Meldung

2004 Die Meldung der AHV/IV-Durchführungsorgane an die Sozialversicherungsträger erfolgt in der Regel durch Zustellung von Verfügungskopien (vgl. Rz 6058 und 6059 i.V.m. Rz 6063ff. KSVI).

2.4 Beginn und Ende des Meldeverfahrens

2005 Das Meldeverfahren beginnt im Zeitpunkt, in dem über den Antrag der versicherten Person entschieden wird (mittels Verfügung, Mitteilung, Beschluss). Beim Wiederaufleben einer Rente (Invaliden- oder Hinterlassenenrente, s. auch Rz 2022), für die ein Meldeverfahren durchgeführt worden war, ist das Meldeverfahren automatisch wieder aufzunehmen.

2006 Das Meldeverfahren endet im Zeitpunkt, in dem die AHV/IV keine Leistungen mehr gewährt. Das Meldeverfahren endet also nicht, wenn zwar die Art der Leistung ändert, aber weiterhin Leistungen gewährt werden (z.B., wenn nach Durchführung von Eingliederungsmassnahmen eine Rente gewährt wird oder wenn eine Rente der IV durch eine solche der AHV abgelöst wird und umgekehrt).

2007 Ändert der Rentenbetrag, weil der Ehegatte rentenberechtigt wird oder weil sie/er eine rentenberechtigte Person geheiratet hat, so ist das Meldeverfahren fortzusetzen.

2008 Bei Wechsel der Zuständigkeit der IV-Stelle oder der Ausgleichskasse ist in Fällen, in denen ein Meldeverfahren beantragt wurde, das neu zuständige Durchführungsorgan darauf aufmerksam zu machen, dass ein Meldeverfahren durchzuführen ist.

2.5 Sonderfälle

2009 Wünscht ein Sozialversicherungsträger im Einzelfall zur Abklärung von Ansprüchen Auskünfte, die über die Meldungen nach dem vorliegenden Verfahren hinausgehen, so sind diese grundsätzlich zu gewähren (Art. 50*a* Abs. 1 Bst. b AHVG und Art. 66*a* Abs. 2 IVG).

2010 Benötigt die Ausgleichskasse oder die IV-Stelle zur Abklärung von Ansprüchen Auskünfte, die ihr im Rahmen des Meldeverfahrens nicht automatisch zugekommen sind, so kann sie die Auskunft direkt beim entsprechenden Sozialversicherungsträger anfordern (Art. 32 Abs. 2 ATSG).

2.6 Meldeverfahren bei den einzelnen Leistungsarten

2011 Wurde gemäss Rz 2002 die Durchführung eines Meldeverfahrens beantragt, ist bei den einzelnen Leistungsarten Folgendes zu beachten:

2012 Die Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle hat dem Sozialversicherungsträger eine Kopie der Verfügung zuzustellen bei

- Zusprache oder Ablehnung von Sachleistungen (Hilfsmittel und/oder Eingliederungsmassnahmen)
- Taggeldleistungen der IV, sofern eine Kopie der Verfügung über die Eingliederungsmassnahmen zugestellt wurde
- Ablehnung eines IV-Rentenanspruchs
- Ablehnung eines Anspruchs auf Hinterlassenenleistungen
- Zusprache oder Ablehnung eines Anspruchs auf eine Altersrente

2013 Bei Bejahung einer rentenbegründenden Invalidität

- macht die IV-Stelle die Ausgleichskasse in ihrem Entscheid darauf aufmerksam, dass ein Meldeverfahren mit dem entsprechenden Sozialversicherungsträger durchzuführen ist und vermerkt darin dessen Adresse.

2014 Wird eine rentenbegründende Invalidität oder der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bejaht, führt die Ausgleichskasse nach der Festsetzung der Rente und des Nachzahlungsbetrages, aber vor Erlass der Verfügung das Verrechnungsverfahren gemäss den Rz 3001 ff. durch.

2015 Bei einer Revision der IV-Rente stellt die IV-Stelle dem Sozialversicherungsträger eine Kopie des Entscheids über das Ergebnis der Revision zu, auch wenn die Rente nach der Revision unverändert bleibt.

2016 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Revision eine Nachzahlung zur Folge hat, so führt sie vor Erlass der Verfügung ein Verrechnungsverfahren gemäss Rz 3001 ff. durch.

2017 Tritt ein Sachverhalt ein, der eine Änderung der Rente zur Folge hat, so ist dem Sozialversicherungsträger eine Kopie der Verfügung zuzustellen (Ausnahmen Rz 2018). Dies gilt sowohl für Änderungen im Betrag wie auch für Änderungen in der Art der Leistung.

2018 Nicht zu melden sind:

- das Erlöschen der IV- oder Hinterlassenenrente wegen Todes des Anspruchsberechtigten;

- das Erlöschen der Kinder- resp. Waisenrente für Kinder in Ausbildung infolge Erreichens des 25. Altersjahres;

- die periodischen Anpassungen der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung.

2019 Ergibt sich aus einer Änderung gemäss Rz 2017 eine Nachzahlung, ist das Verrechnungsverfahren (Rz 3001 f.) durchzuführen.

2020 Die Rz 2012 ff. sind auf die Hilflosenentschädigungen der IV und AHV sinngemäss anwendbar.

2021 Bei Altersrenten der AHV ist das Meldeverfahren grundsätzlich nur auf entsprechenden Antrag des Sozialversicherungsträgers gemäss Rz 2002 durchzuführen. Löst eine Altersrente jedoch eine IV- oder Witwen- bzw. Witwerrente ab, bei denen ein Meldeverfahren durchgeführt wurde, ist dieses automatisch fortzusetzen.

2022 Lebt eine Witwenrente oder Witwerrente gemäss Artikel 46 Absatz 3 AHVV wieder auf und war vor dem Erlöschen der Rente ein Meldeverfahren durchgeführt worden, so ist das Meldeverfahren nach dem Wiederaufleben der Rente automatisch wieder aufzunehmen.

3. Verrechnungsverfahren bei Rückforderungen anderer Sozialversicherungsträger (KV, MV, UV, ALV) mit Nachzahlungen der AHV/IV

3.1 Allgemeines

3001 Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen das Verrechnungsverfahren bei Rückforderungen anderer Sozialversicherungsträger mit Nachzahlungen der AHV/IV.

3002 Sie gelten ebenfalls für Nachzahlungen von Kinderrenten der AHV/IV, wenn der rentenberechtigte Elternteil die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllt hat.

3003 Wurde die Kinderrente an den nicht rentenberechtigten Elternteil oder das Kind ausbezahlt, finden die nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung und eine Verrechnung ist nicht zulässig.

3.2 Meldung der IV-Stelle an die Ausgleichskasse

3004 Die IV-Stelle leitet die Verrechnungsmitteilung des Sozialversicherungsträgers mit dem IV-Beschluss an die zuständige Ausgleichskasse weiter.

3.3 Meldung der Rentenbeträge und Nachzahlungssumme durch die Ausgleichskasse an den Sozialversicherungsträger

3005 Die Ausgleichskasse prüft, ob die Voraussetzungen für eine Verrechnung erfüllt sind.

3006 Wenn dies der Fall ist, meldet die Ausgleichskasse noch vor Erlass der Verfügung mittels Formular 318.183 die Monatsbeträge der Renten sowie die seit Anspruchsbeginn aufgelaufenen Nachzahlungsbeträge an

- die Krankenkasse,
- die Militärversicherung,
- den Unfallversicherer oder
- die Arbeitslosenkasse

3007 Erbrachte ein weiterer Versicherer nach KVG, UVG, MVG oder AVIG, Leistungen, die allenfalls zu einem Verrechnungsantrag führen, so ist auch diesem eine Meldung zu erstatten. In jeder Meldung sind die anderen beteiligten Versicherer zu vermerken.

3008 Ergeben sich im Verrechnungsverfahren Verzögerungen, kann vorerst nur die laufende Leistung verfügt und ausbezahlt werden. Über die Verrechnung mit dem Sozialversicherungsträger ist eine separate Verfügung zu erlassen (Rz 9135 und 10079 RWL).

3009 Die Meldung gemäss Rz 3006 erübrigt sich, wenn der Sozialversicherungsträger nach Bekanntgabe des Entscheids der IV-Stelle vorgängig der Ausgleichskasse mitgeteilt hat, dass kein Verrechnungsverfahren stattfinden muss.

3.4 Rückmeldung der Sozialversicherungsträger

3010 Verzichtet der Sozialversicherungsträger auf eine Verrechnung oder stellt fest, dass keine Rückforderung zu verrechnen ist, so meldet er dies der Ausgleichskasse mit dem Formular 318.183 unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Angaben.

3011 Ist dagegen eine Verrechnung vorzunehmen, so gibt der Sozialversicherungsträger den Betrag seiner Rückforderung der Ausgleichskasse mit dem Formular 318.183 bekannt. Diese Rückmeldung erfolgt zusammen mit einer Kopie der Rückforderungsverfügung in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Meldung. Die Ausgleichskasse ist zu benachrichtigen, wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann.

3012 Bei Verrechnungen muss der Sozialversicherungsträger der versicherten Person den genauen Betrag der Rückforderung schriftlich bekannt geben. Er teilt mit, dass und bis zu welchem Betrag die Rückforderung mit den nachzuzahlenden Leistungen verrechnet wird. Zugleich macht der Sozialversicherungsträger darauf aufmerksam, dass Beschwerden gegen die Rückforderung und gegen die Verrechnung nur gegen diesen erhoben werden können.[1] Gleichzeitig ist eine Kopie dieser schriftlichen Mitteilung an die versicherte Person dem Formular 318.183 beizulegen.

3013 Betrifft der Verrechnungsantrag einen Versicherungsträger nach VVG, sind die Rz 10062 ff. RWL zu beachten.

[1] BGE 8C_115/2013, Erwägung 5.2

3.5 Erlass der Rentenverfügung und Überweisung des Verrechnungsbetrages durch die Ausgleichskasse

3014 Nach Erhalt der Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers erstellt die Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle die Rentenverfügung oder Rentennachzahlungsverfügung. Liegt ein Verrechnungsantrag vor, versieht sie die Verfügung mit dem Nachzahlungs- und Verrechnungsvermerk. Der Vermerk wird wie folgt formuliert:

Nachzahlung 02.–09.26, 8 x Fr. 1 375.–	Fr. 11 000.–
Rente für den laufenden Monat	Fr. 1 375.–
Total	Fr. 12 375.–
abzüglich Rückforderung des Sozialversicherungsträgers gemäss Mitteilung vom 6.8.26	Fr. 6 840.–
Unsere Zahlung	Fr. 5 535.–

3015 In der Verfügung wird sinngemäss folgender Hinweis angebracht:

Krankenversicherung:
«Eine allfällige Beschwerde gegen die Rückforderung der Krankenkasse und die Verrechnung mit dem Nachzahlungsbetrag der Invalidenrenten ist ausschliesslich gegen die Krankenkasse zu erheben.»

Unfallversicherung:
«Eine allfällige Einsprache gegen die Rückforderung der Unfallversicherung und die Verrechnung mit dem Nachzahlungsbetrag der IV-Rente (bzw. AHV-Rente) ist ausschliesslich gegen die Rückforderungsverfügung der Unfallversicherung vom ... entsprechend der dort angeführten Rechtsmittelbelehrung zu erheben.»

Militärversicherung:
«Eine allfällige Einsprache gegen die Rückforderung der Militärversicherung und die Verrechnung mit dem Nachzahlungsbetrag der IV-Rente (bzw. AHV-Rente) ist ausschliesslich gegen die Rückforderungsverfügung der Militärversicherung vom ... entsprechend der dort angeführten Rechtsmittelbelehrung zu erheben.»

Arbeitslosenversicherung:
«Eine allfällige Beschwerde gegen die Rückforderung der Arbeitslosenkasse und die Verrechnung mit dem Nachzahlungsbetrag der Invalidenrenten ist ausschliesslich gegen die Arbeitslosenkasse zu erheben.»

3016 Hat die AHV/IV ihrerseits Forderungen gegen die versicherte Person, so sind diese vorrangig zu verrechnen (vgl. Art. 20 Abs. 2, AHVG).

3017 Die Ausgleichskasse überweist den Verrechnungsbetrag an den jeweiligen Sozialversicherungsträger mit der ersten Anweisung an die versicherte Person, ausgenommen sind Fälle nach Rz 3008.

3018 In der Rentenrekapitulation und auf dem entsprechenden Leistungskonto wird der ganze Nachzahlungsbetrag, also einschliesslich des an den entsprechenden Sozialversicherungsträger angewiesenen Verrechnungsbetrages aufgeführt.

4. Verrechnung von Rückforderungen der AHV/IV mit Nachzahlungen anderer Sozialversicherungsträger

4001 Muss eine Leistung der AHV/IV rückwirkend herabgesetzt oder aufgehoben werden, so meldet die Ausgleichskasse dem entsprechenden Sozialversicherungsträger vor dem Erlass der Rückforderungsverfügung mit Formular 318.183 die berichtigten Rentenbeträge und den Rückforderungsbetrag und stellt gleichzeitig vorsorglicherweise Antrag auf Verrechnung mit einer allfälligen Nachzahlung des Sozialversicherungsträgers.

4002 Der Sozialversicherungsträger meldet mit Formular 318.183 innert 30 Tagen zurück, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Nachzahlung ausgerichtet und mit der Rückforderung verrechnet werden kann.

4003 Beim Erlass der Rückforderungsverfügung teilt die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle der versicherten Person

gegebenenfalls mit, dass und in welchem Umfang die ihm vom anderen Sozialversicherungsträger zustehende Nachzahlung mit der Rückforderung verrechnet wird und dass eine allfällige Beschwerde bezüglich der Verrechnung gegen die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle zu richten ist.

4004 Die Überweisung des Verrechnungsbetrages durch den anderen Sozialversicherungsträger erfolgt, nachdem dieser im Besitze der Kopie der Rückforderungsverfügung ist.

4005 Hebt das zuständige Versicherungsgericht in einem allfälligen Beschwerdeverfahren die Rückforderung ganz oder teilweise auf, so hat die Ausgleichskasse den entsprechenden Betrag der versicherten Person direkt zu überweisen.

5. Inkrafttreten

5001 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen

- Kreisschreiben über die Verrechnung von Nachzahlungen AHV/IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung; gültig ab 1. Januar 2004
- Kreisschreiben über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung; gültig ab 1. Januar 2004
- Kreisschreiben über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von anerkannten Krankenkassen, gültig ab 1. Januar 1999

welche in diesem Kreisschreiben zusammengeführt wurden.